

# RS Vwgh 2002/7/30 2000/05/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2002

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

BauO NÖ 1996 §18 Abs1 Z1 litc;

EO §1;

## Rechtssatz

Eine Realservitut stellt keinen Exekutionstitel nach § 1 EO dar; sie bedarf vielmehr zu ihrer Durchsetzung erst der Geltendmachung durch den Berechtigten in einem zivilgerichtlichen Verfahren, welches mit einer vollstreckbaren Entscheidung (allenfalls einem Vergleich) endet. Hier: Eine solche ist in einem näher bezeichneten Vergleich nicht zu erblicken, weil dieser nicht auf die Begründung eines dinglichen Rechtes ausgerichtet ist, sondern vielmehr rein schuldrechtliche Rechtsbeziehungen der Vergleichsparteien fixiert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050178.X02

## Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)